

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Logistik Service GmbH, Linz

1. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte mit Logistik Service GmbH, Linz, (im weiteren *LogServ* genannt), sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sind unwirksam, auch wenn solchen von *LogServ* nicht widersprochen wurde. Betroffen sind sämtliche Dienstleistungen wie nachstehend beschrieben.

2. Vertragsabschluss

Ein Dienstleistungsvertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn der Kunde mündlich oder schriftlich einen entsprechenden Auftrag erteilt hat und die *LogServ* diesen angenommen hat. Zum Zeichen der Annahme wird die *LogServ* eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellen. Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen sind nur in beidseitigem Einvernehmen möglich. Etwaige anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag ist auf jeden Fall nur so lange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlung ist insbesondere der Beginn der Leistungserbringung anzusehen.

3. Durchführung der Leistungen

Die Durchführung von Dienstleistungen erfolgt ausschließlich auf Grund der, für den jeweiligen Bereich in Österreich gültigen, rechtlichen Grundlagen. Das sind unter anderem:

Leistungsbereich	Leistungen	Geltende Bestimmungen
Kontraktlogistik	Speditionsleistungen, Transportvereinbarungen, Vermittlung von Transporten, Beratung, Verzollungs- Lager- Umschlagsleistungen, Logistikprovider, Outsourcing	CMR, CIM, AÖSp YAR, Haager Regeln
Transportlogistik	Straßentransporte, Bahntransporte als EVU, national Bahntransporte als EVU, international Kran- und Hebezeuge	CMR, EisbG, EVO CIM, ATL
Werkshafen	Hafenbetrieb	Hafenbetriebsordnung
Bahnbetrieb	Als Betreiber bei Dritten, als EVU	EVO, CIM, EKHG
Planungsbüro	Planungs- und Engineering – Leistungen	AGB Technische Büros -
Service Logistik	Als KFZ – Werkstätte Als Waggon – Lokomotivwerkstätte Als Anbieter von Fuhrparkmanagement Als Instandhaltungsanbieter für Gleise, Signal- und Sicherungsanlagen, etc.	Reparatur-Bed. FV Fahrzeugindustrie Reparatur-Bed. FV Fahrzeugindustrie. Liefer- u. Verkaufsbed. KFZ- Industrie EisbG

4. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend bis zum Festabschluss und gelten auf Grund der zum Abgabezeitpunkt gültigen Lohn- und Materialkosten, sowie Wechselkursen. Angebote und Projektunterlagen sind geistiges Eigentum des Anbieters, dürfen ohne Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und können vom Anbieter jederzeit zurückverlangt werden.

Für die Preise gelten, soweit anwendbar, die INCOTERMS 2010, oder abweichende schriftlich festzulegende Bedingungen.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind bis zum Fälligkeitstag bar ohne Skontoabzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Nationalbank des jeweiligen Empfängerlandes, mind. jedoch 9 % p. a. zu vergüten.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von anders lautenden Vereinbarungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

Die *LogServ* ist berechtigt, ihre Leistungen bis zum Eingang überfälliger Zahlungen einzustellen. Waren und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

6. Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen der *LogServ* ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen und mittels Anerkenntnis oder Urteil festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig.

Auf Grund der uns erteilten Ermächtigung der zu unserem Konzern gehörenden Gesellschaften sind wir berechtigt aufzurechnen mit sämtlichen Verbindlichkeiten, die uns aus welchem Rechtsgrund immer gegen den Käufer zustehen, sowie gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder unsere Konzerngesellschaften zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der

anderen Zahlung in Wechsel oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

7. Mängel

Mängel bei Waren und Dienstleistungen, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, werden gemäß den folgenden Vorschriften behandelt:

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware oder der fertigen Leistung durch den Käufer bzw. Auftraggeber ist die Rüge von

- Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware oder Fertigstellung der Dienstleistung zu rügen. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund immer, ausgeschlossen

Für den Umstand, dass etwaige Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme vorhanden waren, trägt stets der Käufer bzw. Auftraggeber die Beweislast.

Bei berechtigter fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück bzw. nehmen so bald als möglich eine Verbesserung der Leistung vor.

Geraten wir hinsichtlich der Ersatzlieferung bzw. Verbesserung in Verzug, so gelten hinsichtlich des Rechtes auf Rücktritt vom Vertrag die Bestimmungen des Punktes Vertragsabschluss.

Gibt der Käufer bzw. Auftraggeber uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung oder gewährt uns binnen angemessener Frist keine Gelegenheit zur Besichtigung vor Ort, entfallen alle Mängelansprüche.

Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

8. Haftung

Die *LogServ* haftet für die erbrachten Leistungen im Rahmen der, für den betreffenden Bereich geltenden rechtlichen Grundlagen. Ausgeschlossen sind indirekte und / oder Folgeschäden und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter jeglicher Art gegen den Auftraggeber. Die Haftung der *LogServ* für schuldhaftes Verhalten (Verlust, Beschädigung, Laufzeitverlängerung, usw.) ist dem Grunde nach auf grob fahrlässige sowie vorsätzliche Handlungen sowie der Höhe nach mit EUR 1.000.000,00 pro Schadensereignis beschränkt. Die Haftung für Ereignisse höherer Gewalt sowie für von uns nicht beeinflussbare Ereignisse ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.

9. Schulungen

Sofern für einzelne Schulungen keine andere Vereinbarung getroffen wurde, kann bis jeweils 14 Tage vor Kursbeginn kostenlos storniert werden! Danach wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Schulungskosten, bei Nichterscheinen am Schulungstag werden die vollen Schulungskosten in Rechnung gestellt. Die Nominierung eines Ersatzteilnehmers ist möglich.

Die *LogServ* behält sich eine rechtzeitige Absage von Schulungen vor. Auch bei kurzfristigen Absagen oder Terminverschiebungen wird kein Ersatz für entstandene Aufwendungen geleistet.

10. Rücktritt

Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte ist die *LogServ* berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- über das Vermögen des Vertragspartners eine Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird,
- dem Vertragspartner die für den Betrieb erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Konzessionen) entzogen werden,
- der Vertragspartner wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Mahnung des anderen Vertragspartners nachhaltig verletzt,

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages verpflichten sich beide Parteien, sämtliche in Bearbeitung befindlichen Angelegenheiten ordnungsgemäß zu erledigen, insbesondere die aufgrund dieses Vertrages erteilten Abrufe und Bestellungen ordnungsgemäß zu erfüllen, außer eine Weiterführung über die Dauer dieses Vertrages hinaus wäre für den anderen Vertragspartner unzumutbar.

11. Versicherungen

Versicherungen jeglicher Art, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers werden von *LogServ* nur über ausdrücklichen Wunsch des Kunden und gegen schriftlichen Auftrag abgeschlossen. *LogServ* tritt in solchen Fällen ausschließlich als Vermittler zwischen dem Auftraggeber und einem Versicherungsmakler nach Wahl der *LogServ* auf.

12. Compliance

Die im „Verhaltenskodex der voestalpine AG“ sowie dem darauf beruhenden „Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner“ definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen und in ihren grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalte mitgetragen. voestalpine ist im Einzelfall berechtigt, bei evidenten und schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die grundlegenden Prinzipien und Regelungsinhalte der Verhaltenskodizes, welche voestalpine ein weiteres Festhalten an der Geschäftsbeziehung unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. voestalpine ist in diesen Fällen vom Kunden für etwaige, hieraus entstehende Schäden und Nachteile schad- und klaglos zu halten.

13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei der Klärung von Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen sowie auf Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit von der *LogServ* erbrachten Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich österreichisches Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen) anzuwenden. Als

Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Linz / Oberösterreich vereinbart.

Rev. 2, August 2017